

▶ **Terminsgebühr****Für einen „Nurprotokollierungsvergleich“ gibt es keine  
Terminsgebühr**

| Wenn im Termin nur ein Vergleich über nicht rechtshängige Ansprüche protokolliert wird, entsteht keine Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 3 VV RVG. Legt der Anwalt jedoch dar, dass es schon vorher Gespräche über eine gütliche Einigung auch zu den nicht rechtshängigen Ansprüchen gab, verdient er die Terminsgebühr. Denn die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG entsteht, wenn der Anwalt an außergerichtlichen Besprechungen mitgewirkt hat, um ein Verfahren zu vermeiden oder zu erledigen (LAG Nürnberg 2.10.23, 4 Ta 88/23, Abruf-Nr. 238386). |

Es spielte hier auch keine Rolle, ob der bereits mit der Klageschrift gestellte Antrag zulässig war, dass sich die PKH auch auf den Vergleich erstrecken sollte. Denn das Gericht hatte mit Beschluss die PKH bewilligt und diese auch auf den Vergleich erstreckt. Auf diesen Beschluss war gemäß § 48 Abs. 1 RVG maßgebend abzustellen.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Die Terminsgebühr bei einem Versäumnisurteil nach einem Einspruch, RVG prof 24, 28

▶ **Zivilrechtliches Berufungsverfahren****Für den Austausch über den Verfahrensstand fällt keine  
Verfahrensgebühr an**

| Der Schriftwechsel zwischen dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten und dem Revisionsanwalt der Gegenseite zum Verfahrensstand und einer etwaigen Verlängerung der Frist begründet nicht die Gebühr nach Nr. 3403 VV RVG für den zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten (OLG Düsseldorf 12.12.23, 22 W 42/23, Abruf-Nr. 239573). |

Tauschen sich Prozessbevollmächtigter und Revisionsanwalt über den Verfahrensstand und eine Fristverlängerung aus, handelt es sich um Neben- und Abwicklungstätigkeiten i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 9 RVG. Diese sind bereits durch die Verfahrensgebühr des Berufungsverfahrens abgegolten (OLG Hamburg NJOZ 17, 191). Der Kläger hätte einfach einen beim BGH zugelassenen Anwalt beauftragen können. Dieser hätte eine 1,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3509 VV RVG abrechnen können, ohne die Erfolgsaussichten prüfen zu müssen. Denn ein solcher Auftrag hätte einen anderen und – im Gegensatz zur isolierten Prüfung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzbaren Erfolgsaussichten der gegnerischen Nichtzulassungsbeschwerde – sinnhaften Inhalt gehabt.

Diese Entscheidung in einem Zivilrechtsstreit liegt auf der Linie der übrigen Rechtsprechung. Auch für das Strafverfahren besteht die Auffassung, dass eine Verfahrensgebühr für den Verteidiger noch nicht entsteht bzw. nicht erstattet wird, wenn die StA ihr Rechtsmittel vor einer Begründung zurücknimmt (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, 6. Aufl., Nr. 4142 VV Rn. 27 ff.).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
238386

§ 48 Abs. 1 RVG  
regelt Umfang  
von Anspruch und  
Beordnung



IHR PLUS IM NETZ

[rvgprof.iww.de](http://rvgprof.iww.de)  
Abruf-Nr.  
239573



Das sind reine  
Neben- und  
Abwicklungstätigkeiten